

Satzung

§ 1 Name

Amntena („Welche Freude Dich zu sehen“) Freundeskreis Nordargentinien e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in 75233 Tiefenbronn/Mühlhausen (der jeweilige Wohnort des ersten Vorsitzenden)

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe.
In diesem Rahmen sollen folgende Anliegen verfolgt werden:

- Information über die sozialen Probleme, wobei es insbesondere um die Aufdeckung der Ursachen von Armut und Landflucht geht.
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Not leidenden Bevölkerung.
- Es können verschiedene Projekte unterstützt werden, deren Förderungswürdigkeit gesichert ist.
- Ermöglichung des Anderen Dienstes nach § 14b ZDG und anderer „Sozialer Dienste“

§ 4

Der Amntena Freundeskreis Nordargentinien e.V. mit Sitz im Bundesgebiet verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die laufenden Kosten für den Betrieb des Vereins können aus Spendenmitteln bestritten werden.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, -MISERIOR- zu Misereor verwendet diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 9 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen Beirat und Vorstand gemeinsam.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung und durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. eines Jahres mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch hierüber entscheidet Beirat und Vorstand gemeinsam.

Der Beschluss über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitglieds bedarf der 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Beirates und des Vorstandes, welche persönlich anwesend sind.

§ 10 Beiträge, Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) b) der Beirat
- c) c) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden und des Kassiers
- b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- c) Festlegung der nächsten Aufgaben des Vereins
- d) Wahl und evtl. Abberufung des Vorstandes und des Beirates
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Entscheidung über Anträge
- h) Satzungsänderung
- i) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 15 Mitglieder, mindestens jedoch 10% der Vereinsmitglieder, verlangen. Im Übrigen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechts zu beachten.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Anträge zur Tagesordnung sollen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 13 Beirat

Dem Beirat gehören neben dem Vorstand drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, an. Weitere Personen werden durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder durch den Beirat selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Beirats. Von Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Vertretungsberechtigung i.S. des § 26 BGB steht den beiden Vorsitzenden zu.

§ 15 Wahlen/Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassier sowie drei Beisitzer auf zwei Jahre.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ Mehrheit erforderlich.

Erschienene Mitglieder können auch mit den Stimmen von anderen Mitgliedern abstimmen, sobald Sie eine schriftliche Vollmacht vorweisen können.

§ 16 Datenschutz

Der jeweilige Vorstand und Beirat mit 2/3 Mehrheit bestimmen über den Gebrauch der Mitgliederliste. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes zum Datenschutz.

75233 Tiefenbronn-Mühlhausen, den 17. Juni 1995

Eingetragen beim Amtsgericht/ Registergericht Pforzheim